

Zusätzliche Angaben im Rahmen der Vorabbekanntmachung nach
Art. 7 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gemäß § 8a Abs. 2 i. V.
m. § 13 Abs. 2a Personenbeförderungsgesetz

für die Linie 9518 im Landkreis Traunstein

Stand: 29.10.2026



Aufgabenträger:

Landkreis Traunstein

Papst-Benedikt-XVI.-Platz

83278 Traunstein

I. Vorbemerkungen

Als zuständige Behörde beabsichtigt der Landkreis Traunstein mit Wirkung zum 01.11.2027 die Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages für Verkehrsleistungen auf der Linie 9518.

II. Grundsätzliches

Dieses Dokument enthält die zusätzlichen Angaben im Rahmen der Vorabbekanntmachung nach Art. 7 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 i. V. m. § 8a Abs. 2 und § 13 Abs. 2a Personenbeförderungsgesetz für die Buslinie 9518 im Landkreis Traunstein. Auf die Ausführungen in der Vorabbekanntmachung, insbesondere zur eigenwirtschaftlichen Genehmigungserteilung, wird ausdrücklich verwiesen.

III. Anforderungen für Beförderungsentgelt

Das Verkehrsunternehmen hat folgende Tarife anzuwenden bzw. zu verkaufen: Beförderungsbedingungen und –entgelte für den Busverkehr gemäß Tariftafel (siehe Anlage 1). Es sind alle Fahrscheine des Barverkaufs in den Fahrzeugen zu verkaufen. Zudem ist ein Verkauf über die vorhandene E-Ticketing-Plattform des Landkreises Traunstein vorzusehen.

Der Landkreis Traunstein prüft derzeit einen Beitritt zum MVV. Aufgrund dessen könnte es erforderlich werden, innerhalb der Laufzeit des öDA den Tarif des MVV auf der gesamten Linie anzuwenden.

IV. Anforderungen an den Fahrplan

1. Verkehrsbedienung

Die entsprechenden Fahrpläne sind in Anlage 2 enthalten. Die dort dokumentierten Fahrzeiten, das Fahrtenangebot sowie die Linienverläufe sind verbindlich und entsprechend durchzuführen. Die Linie deckt vor allem den Bedarf des Schülerverkehrs in deren Einzugsbereich ab.

V. Einzusetzende Fahrzeuge, Fahrzeuganforderungen

1. Einzusetzende Fahrzeuge

Es sind Kraftomnibusse gemäß den u. g. Fahrzeuganforderungen einzusetzen.

2. Fahrzeuganforderungen

Von besonderer Bedeutung für die Kraftomnibusse sind Barrierefreiheit und Kapazität, d. h. es sollte die Barrierefreiheit gewährleistet werden (insbesondere für Rollstuhl- oder Kinderwagen). Sollten unter den o. g. Bedingungen nicht alle Fahrgäste befördert werden können, so hat der Verkehrsunternehmer Abhilfe zu schaffen. Das Durchschnittsalter der auf der Linie zum Einsatz kommenden Fahrzeugflotte darf 12 Jahre nicht übersteigen.

VI. Anforderungen für sonstige Standards

1. Fahrpersonal

Das Verkehrsunternehmen setzt nur Fahrpersonal ein, das die im Fahrdienst notwendigen allgemeinen Kenntnisse der im Linienverkehr bestehenden Vorschriften besitzt. Das Verkehrsunternehmen hat dafür Sorge zu tragen, dass das Fahrpersonal die folgenden Anforderungen erfüllt:

- gepflegtes Erscheinungsbild und angemessene einheitliche Kleidung (Kein Tragen von kurzen Hosen oder Tops, Arbeitskleidung oder Trainingskleidung).
- höfliches, freundliches Verhalten gegenüber den Fahrgästen,
- erhöhte Aufmerksamkeit bezüglich der Sicherheit der Fahrgäste,
- Hilfsbereitschaft beim Einstieg von mobilitätseingeschränkten Fahrgästen,
- Umsichtigkeit gegenüber Fahrgästen, die an der Haltestelle warten oder heraneilen oder den Haltewunsch signalisiert haben,
- ausreichende Kenntnis der deutschen Sprache,
- Kenntnisse über Beförderungsbedingungen und Tarif des bedienten Gebietes (siehe Abschnitt III)
- Fähigkeit zu Fahrausweis-Sichtkontrollen,
- Fähigkeit zu Tarif- und Fahrplanauskünften über die gegenständliche Linie und direkte Anschlussmöglichkeiten von und zur Linie 9518,
- Vertrautheit mit der Handhabung der elektronischen Bordgeräte,
- ausreichende Kenntnis der jeweiligen Linienstrecke,
- Beachtung allgemeiner Verhaltensregeln im Linienverkehr: kein Rauchen, kein Alkohol, kein Radio- bzw. Musikhören;
- Nutzung des Handys oder Smartphones nicht für private Zwecke; kein Telefonieren –erlaubt sind Betriebsfunk sowie Telefonieren aus betrieblich notwendigen Gründen unter Beachtung von § 23 Absatz 1a StVO und an Endhaltestellen.

2. Verkehrsmanagement

Ein Verkehrsleiter nach VO (EG) Nr. 1071/2009 ist zu benennen. Eine Leitstelle oder ein verantwortlicher Disponent steht im ständigen Kontakt mit den Fahrern per Funk oder Mobiltelefon. Die Leitstelle muss während der Betriebszeiten besetzt sein. Der Disponent/die Betriebsleitstelle muss vom Verkehrsunternehmen ermächtigt und in der Lage sein, abschließende Entscheidungen zur Beseitigung der Betriebsstörung bzw. zur Sicherung der Weiterbeförderung der Fahrgäste zu treffen, sowie entsprechende Weisungen an das Fahrpersonal zu geben. Die Aufgabe des Disponenten bzw. der Leitstelle besteht in der Gewährleistung des ordnungsgemäßen Fahrbetriebes. Der zuständige Disponent bzw. die Leitstelle sind insbesondere dafür verantwortlich, dass

- im Falle von Betriebsstörungen die betreffenden Abhilfemaßnahmen eingeleitet werden,
- Entscheidungen zur Weiterbeförderung der Fahrgäste bei Anschlussversäumnissen oder Betriebsstörungen getroffen werden und
- das Fahrpersonal unverzüglich über aktuelle Verkehrssituationen informiert wird.

Die Leitstelle oder der verantwortliche Disponent überwacht zudem während der gesamten Betriebszeit die Anschlusssicherung und stellt eine angemessene Wartezeit für Verspätungsfälle sicher.

3. Betriebsstörungenmanagement

Dem Verkehrsunternehmen obliegt die Planung von Ersatzfahrplänen bei absehbaren Betriebsstörungen (z.B. Straßensperrungen, Baumaßnahmen etc.) und entsprechende Information der Fahrgäste an allen Haltestellen der betroffenen Linie (Aushang). Solche Ersatzfahrpläne sind rechtzeitig, bis mindestens eine Woche vor Inkrafttreten der Änderungen bzw. bei kurzfristig angekündigten Maßnahmen einen Tag nach Bekanntwerden des Ereignisses, an die Fahrgäste in geeigneter Weise zu kommunizieren. Bei nicht absehbaren Betriebsstörungen obliegt dem Verkehrsunternehmen die Information der Fahrgäste über die Art der Störung, ihre voraussichtliche Dauer und Auswirkung sowie insbesondere über alternative Bedienungen bei nicht planbaren Betriebsstörungen. Bei hoher Verspätung oder Fahrtausfall ist eine Weiterbeförderung der Fahrgäste innerhalb der Grenzen der Linie sicherzustellen.

4. Teilnahme an DEFAS Bayern

Das Verkehrsunternehmen nimmt an DEFAS Bayern teil, siehe Anlage 3. DEFAS ist die Abkürzung für ein durchgängiges elektronisches Fahrplanauskunftssystem.

5. Haltestellen

Die erforderlichen gesetzlichen Haltestellenausstattungen gemäß § 32 BOKraft sind sicherzustellen. Es ist ein qualifiziertes Haltestellenmanagement, inkl. zeitnahe Austausch von Fahrplänen und sonstigen betrieblichen Aushängen, Pflege der Haltestelleneinrichtungen und Austausch beschädigter Haltestelleneinrichtungen, durchzuführen. Die Unterhaltung, Wartung und Bestückung der Haltestellen ist Aufgabe des Unternehmers. Die Aushangfahrpläne sind mindestens zweimal jährlich (davon einmal beim Fahrplanwechsel im Dezember) auf Verschmutzung und Aktualität hin zu überprüfen und ggf. auszutauschen. Bei Fahrplanänderungen sind die Aushangfahrpläne zum Zeitpunkt der Fahrplanänderung auszutauschen.

6. Qualitätsmanagement

Das Verkehrsunternehmen hat den Aufgabenträger unverzüglich telefonisch (bei Nichterreichbarkeit per E-Mail) über Betriebsvorkommnisse, die ein öffentliches Aufsehen erregen, Unfälle, bei denen ein Mensch getötet oder schwer verletzt worden ist, Betriebsstörungen, die voraussichtlich länger als 24 Stunden dauern, Verspätungen von mehr als 30 Minuten und weitere gravierende Vorkommnisse, wie Belästigung von Fahrgästen und Übergriffe zu unterrichten.

7. Anlagen

[Anlage 1: anzuwendende Tarife / Tariftafel](#)

[Anlage 2: Fahrplan Linie 9518](#)

[Anlage 3: Technischer Anhang zum Datenüberlassungsvertrag \(DÜV\) für DEFAS Bayern](#)

[Anlage 4: Beförderungsbedingungen und –entgelte für den Linienbusverkehr \(Streckentarif Landkreis Traunstein\)](#)